

OIG

KUNSTSTOFF

Plastik war früher —
heute ist Kunststoff!

Willkommen
Welcome
Bienvenue
Benvenuti



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE	Seite 2
Art. 1 Name und Sitz	
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Ziele	
II. MITTEL / FINANZIELLES	
Art. 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	
Art. 5 Verwendung der Mittel	
Art. 6 Finanzkompetenzen der Vereinsorgane.....	Seite 3
III. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN, HAFTUNG	
Art. 7 Mitglieder	
Art. 8 Aufnahme	
Art. 9 Pflichten	
Art. 10 Austritt	
Art. 11 Ausschluss	
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft	
Art. 13 Haftung	
IV. ORGANISATION	Seite 4
Art. 14 Organe	
A. HAUPTVERSAMMLUNG	
Art. 15 Einberufung	
Art. 16 Anträge	
Art. 17 Leitung und Protokoll	
Art. 18 Aufgaben, Befugnisse	
Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung	
Art. 20 Wahlen und Abstimmungen	
B. REVISOREN	Seite 5
Art. 21 Rechnungsrevisoren	
C. VORSTAND	
Art. 22 Zusammensetzung	
Art. 23 Ressorts	
Art. 24 Amtszeit	
Art. 25 Unterschriftenregelung	
Art. 26 Beschlussfähigkeit	
Art. 27 Besondere Kompetenzen	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 6
Art. 28 Änderung der Statuten	
Art. 29 Auflösung des Vereins	
Art. 30 Inkrafttreten	

I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ostschweizerische Interessengemeinschaft zur Förderung der Kunststoffberufe“, oder kurz „OIG-Kunststoff“ (nachstehend OIG genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die OIG bezweckt die Förderung der beruflichen Grundbildung im Bereich der kunststoffverarbeitenden Industrie sowie sämtlicher Weiterbildungen mit Bezug zur Kunststofftechnik. Im Weiteren wird in Berufsbildungsfragen eine aktive Zusammenarbeit mit den interessierten Fachverbänden, den kantonalen Berufsbildungsämtern und den Berufsfachschulen angestrebt

Art. 3 Ziele

Diesen Zweck sucht die OIG durch folgende, nicht abschliessende Ziele zu erreichen:

- Förderung der Bekanntheit und Akzeptanz der Berufe, der Branche sowie des Werkstoffes „Kunststoff“ durch nachhaltige lokale und regionale PR-Massnahmen
- Koordination der Werbemassnahmen zur Gewinnung von Lernenden und Berufsleuten
- Teilnahme an lokalen Berufsmessen
- Beratung der Lehrbetriebe bei der Ausbildung von Lernenden sowie bei den Qualifikationsverfahren
- Unterstützung bei der Rekrutierung von Experten für die Qualifikationsverfahren
- Mithilfe beim Einstieg für zukünftige Lehrbetriebe
- Förderung und Bekanntmachung von Weiterbildungsmöglichkeiten und –veranstaltungen der Kunststoffverarbeitung in und ausserhalb der Ostschweiz
- Ergreifen und Fördern von geeigneten Massnahmen, um die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen
- Weitere zweckdienliche Massnahmen fallweise

II. MITTEL / FINANZIELLES

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (Regelung und Protokollierung gemäss Art. 18 e.)
- b) allfälligen Beiträgen für Aktionen
- c) allfälligen Subventionen
- d) Vermögenserträgen und übrige Einnahmen

Art. 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Art. 6 Finanzkompetenzen der Vereinsorgane

	Hauptversammlung	Vorstand
1. Vereinsbudget	Abnahme	Erstellung und Antrag an HV
2. Jahresrechnung	Abnahme	Führung, Erstellung und Antrag an HV
3. Mitgliederbeiträge	Abnahme	Antrag an HV
4. Ausgaben nicht budgetiert	über Fr. 3'000.- ¹⁾	bis Fr. 3'000.- / Jahr

¹⁾ Nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 3'000.- kann der Vorstand per Post oder E-Mail von den Mitgliedern genehmigen lassen

III. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN, HAFTUNG

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder können kunststoffverarbeitende Industriebetriebe sowie nahestehende Firmen (wie z.B. Rohstoffhersteller, Spritzgiessmaschinenhersteller), Schulen (Berufsfachschulen, Fachhochschulen), Verbände, Vereine und öffentliche Ämter der Ostschweiz (Kantone: SH, TG, SG, GL, GR, AR, AI) und dem Einzugsgebiet des BWZ Rapperswil-Jona sein, welche willens sind, dem Zweck gemäss Art. 2 mitzuhandeln.

Art. 8 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 9 Pflichten

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten zu beachten, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Vereinsbeiträge zu entrichten.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) möglich. Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Firma oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

A. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 16 Anträge

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 17 Leitung und Protokoll

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Der Aktuar des Vorstandes führt das Protokoll.

Art. 18 Aufgaben, Befugnisse

Der Hauptversammlung obliegen:

- a. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung des Vorjahrs
- b. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d. Festlegung des jährlichen Aktionsprogramms
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- g. Änderung oder Ergänzung der Statuten
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- j. Auflösung der Interessengemeinschaft

Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung werden offen und mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.

B. REVISOREN

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Die Revisoren haben an der Hauptversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

C. VORSTAND

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Wenn möglich sollen die Regionen und die Fachverbände im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist jeweils ein Lernender / eine Lernende des Lehrberufes Kunststofftechnologie im dritten und vierten Lehrjahr. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand, die Amtszeit endet mit dem Lehrabschluss.

Art. 23 Ressorts

Der Vorstand hat folgende Ressort inne:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat
- e. Beisitzer

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann gezielt Fachkommissionen einsetzen, deren Tätigkeit er zu überwachen hat.

Art. 24 Amtszeit

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Hauptversammlung die Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad interim aufgenommen werden.

Art. 25 Unterschriftenregelung

Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident gibt falls erforderlich den Stichentscheid.

Art. 27 Besondere Kompetenzen

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist an der Hauptversammlung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der vorgeschlagene Text muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt worden sein.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer dann zumal zu bestimmenden Berufsorganisation zu.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 1990 in St. Gallen in Kraft gesetzt und an folgenden Hauptversammlungen revidiert:

- 27. April 2011
- 27. April 2017
- 27. April 2023

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Art. 60 bis 79).

Flawil, 27. April 2023

OIG - Kunststoff

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Urs Kellenberger

Ramona Furgler